



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 29.02.2016

Jahrgang/Nummer XXXXV/9

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

24-0143.3

Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusses

Am Montag, den 07.03.2016, um 14:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen eine Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Haushalt 2016
 - 1.1 Sonstiger verschiedener Betriebsaufwand des Naturschutzes – HSt. 0.3600.6329
 - 1.2 Kommunale Abfallwirtschaft im Landkreis Kitzingen;
Bericht über die Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzepts „probio2015“ (1. Betriebsjahr)
– Information
 - 1.3 Kommunale Abfallwirtschaft;
Kampagne zur Stärkung der Trennqualität beim Bioabfall – Information
 - 1.4 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV);
Vollintegration des Landkreises Kitzingen in den Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN)
 - 1.5 Öffentlicher Personennahverkehr;
ÖPNV-Aufwand (Unterabschnitt 7920) und nachrangig förderfähige ÖPNV-Maßnahmen

- 1.6 Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen;
Änderung und Fortschreibung des Ausbauprogrammes für die Jahre 2016 – 2019
Fortschreibung des Deckenbauprogrammes 2016
- 1.7 Unterhalt der Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
Ersatzbeschaffung Trägerfahrzeug Unimog U 400, KT 2046 – HSt. 1.6595.9357
- 1.8 Unterhalt der Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
Ersatzbeschaffung Mähgerät für Unimog U 527 – HSt. 1.6595.9352
- 1.9 Winterdienst auf den Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
Ersatzbeschaffung Streuautomat für Trägerfahrzeug neu (Nachfolgefahrzeug für U 400,
KT 2046) – HSt. 1.6595.9352
- 1.10 Winterdienst auf den Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
Ersatzbeschaffung Schneepflug für Trägerfahrzeug neu (Nachfolgefahrzeug für U 400,
KT 2046) – HSt. 1.6595.9352
- 1.11 Unterhalt der Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
Ersatzbeschaffung Leitanhänger (fahrbare Absperrtafel) KT 2116 – HSt. 1.6595.9352
- 1.12 Bauhof Hoheim;
Einbau einer Hebebühne – HSt. 1.6595.9460
- 1.13 Haushalt 2016;
Entwurf der Unterabschnitte für Umweltangelegenheiten, für die Tiefbauverwaltung, den
Kreisbauhof, die Kreisstraßen, die Abfallbeseitigung, die Bauschuttdeponien, die Tier-
körperbeseitigung, für Gartenbau und Landschaftspflege sowie für den ÖPNV
2. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Kreisstraßen KT 29 und KT 57
Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen der Gemeinden Nordheim und Sommerach
3. Amtliche Naturschutzwacht nach Art. 43 Abs. 1 BayNatSchG
Bericht über Tätigkeit der Naturschutzwächter im Landkreis Kitzingen – Information
4. Verschiedenes

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Kitzingen, 23.02.2016

Tamara Bischof
Landrätin

24-0143.4

Sitzung des Wirtschafts-, Kultur- und Tourismusausschusses

Am Dienstag, den 08.03.2016, um 14:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen eine Sitzung des Wirtschafts-, Kultur- und Tourismusausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Vorstellung der neuen Kreisarchivpflegerin Barbara Steinberger
2. Haushalt 2016
- 2.1 Haushalt 2016;
Entwurf des Einzelplanes 3 – Kulturpflege (ohne UA 3600 Naturschutz/Landschaftspflege)
und der Unterabschnitte für den Tourismus sowie für Wirtschaftsförderung/Landwirtschaft
3. Regionalmanagement, Sachstand und Ausblick – Information
4. Aktuelles aus der Wirtschaftsförderung – Information
5. Jahresberichte der Kreisheimatpfleger und der Kreisarchivpflegerin – Information
6. Verschiedenes

Kitzingen, 23.02.2016

Tamara Bischof
Landrätin

24-0143.5

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Freitag, den 04.03.2016, um 13:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Haushalts 2016
- 1.1 Jahresbericht 2015 des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – Information
- 1.2 Jahresbericht des Sozialen Dienstes 2015 – Information

- 1.3 Jahresbericht 2015 der Sozialhilfeverwaltung – Information
- 1.4 Jahresbericht 2015 der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) – Information
- 1.5 Familienbildung nach § 16 SGB VIII;
Eröffnung der Familienstützpunkte im Landkreis Kitzingen – HSt. 0.4071.6580
- 1.6 Vollzug des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII);
Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII
– HSt. 0.4556 f.
- 1.7 Integration im Landkreis Kitzingen;
Sachstandsbericht – Information
- 1.8 Integration im Landkreis Kitzingen;
Fest der Kulturen am 09.07.2016 – HSt. 4601.6316 – Information
- 1.9 Förderung eines pro-aktiven Beratungsansatzes für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen in den kooperierenden Interventionsstellen des AWO-Bezirksverbandes Unterfranken und des SkF Würzburg mit jeweils 10 Wochenstunden – HSt. 0.4706.7005 und 0.4706.7015 – Information
- 1.10 Antrag des Caritasverbandes für den Landkreis Kitzingen e. V. auf Zuschuss zu den Sachkosten der Asylsozialarbeit – HSt. 0.4707.7000 – Information
- 1.11 Haushalt der Jugendhilfe 2016
(Teil des Einzelplanes 4, Stand: Haushaltsplanentwurf) – Information
2. Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt für Kinder und Jugendliche in sogenannten „Verwandtenpflegestellen“ – Information
3. Verschiedenes

Die Sitzung wird gemeinsam mit dem Ausschuss für Familie, Senioren und Integration beraten.

Kitzingen, 23.02.2016

Tamara Bischof
Landrätin

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren und Integration

Am Freitag, den 04.03.2016, um 13:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen eine Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren und Integration statt.

Tagesordnung:

1. Haushalts 2016
 - 1.1 Jahresbericht 2015 des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – Information
 - 1.2 Jahresbericht des Sozialen Dienstes 2015 – Information
 - 1.3 Jahresbericht 2015 der Sozialhilfeverwaltung – Information
 - 1.4 Jahresbericht 2015 der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) – Information
 - 1.5 Familienbildung nach § 16 SGB VIII;
Eröffnung der Familienstützpunkte im Landkreis Kitzingen – HSt. 0.4071.6580
 - 1.6 Vollzug des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII);
Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII
– HSt. 0.4556 f.
 - 1.7 Integration im Landkreis Kitzingen;
Sachstandsbericht – Information
 - 1.8 Integration im Landkreis Kitzingen;
Fest der Kulturen am 09.07.2016 – HSt. 4601.6316 – Information
 - 1.9 Förderung eines pro-aktiven Beratungsansatzes für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen in den kooperierenden Interventionsstellen des AWO-Bezirksverbandes Unterfranken und des SkF Würzburg mit jeweils 10 Wochenstunden – HSt. 0.4706.7005 und 0.4706.7015 – Information
 - 1.10 Antrag des Caritasverbandes für den Landkreis Kitzingen e. V. auf Zuschuss zu den Sachkosten der Asylsozialarbeit – HSt. 0.4707.7000 – Information
 - 1.11 Haushalt der Jugendhilfe 2016
(Teil des Einzelplanes 4, Stand: Haushaltsplanentwurf) – Information

2. Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt für Kinder und Jugendliche in sogenannten „Verwandtenpflegestellen“ – Information
3. Verschiedenes

Die Sitzung wird gemeinsam mit dem Jugendhilfeausschuss beraten.

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Kitzingen, 23.02.2016

Tamara Bischof
Landrätin

62-641/04.0

Vollzug des Wasserrechts;

**Herstellung einer Kanuanlegestelle am Main (Main-km ca. 302,06) in der Gemarkung Sommerach durch die Gemeinde Sommerach;
allgemeine Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG -**

Die Gemeinde Sommerach beabsichtigt den Bau einer Kanuanlegestelle (Sandschüttung) am Main (Main-km ca. 302,06) in der Gemarkung Sommerach und beantragte die erforderliche, wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG -.

Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 WHG dar. Nach Art. 69 Satz 3 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG –, § 3 c UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG hat das Landratsamt als zuständige Behörde überschlägig zu prüfen, ob für diesen Gewässerausbau eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (sog. allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls).

Das Landratsamt kam zu dem Ergebnis, dass die Ausbaumaßnahme keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Kitzingen, 19.02.2016

**Verordnung über das Naturdenkmal „Eiche am Schlosspark“ in der Gemarkung Schwarzenau,
Landkreis Kitzingen**

Aufgrund von §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 2, 28 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) und Art. 12 Abs.1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Ziffer 4, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82 ff.) erlässt das Landratsamt Kitzingen als untere Naturschutzbehörde folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die Eiche im Schlosspark auf dem Grundstück Fl. Nr. 19 Gemarkung Schwarzenau wird als Naturdenkmal geschützt; sie erhält den Namen „Eiche im Schlosspark“.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung der Eiche im Umkreis von elf Metern, gemessen ab Stammmitte, soweit diese Fläche auf den Grundstücken Fl. Nrn. 18, 19 und 28, jeweils Gemarkung Schwarzenau, zu liegen kommt.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals und der geschützten Umgebung sind in einer Karte Maßstab 1 : 25 000 und in einer Flurkarte Maßstab 1 : 5 000 eingetragen. Die Karten (Anlagen 1 und 2) sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Die Eiche ist als Naturdenkmal zu schützen, da ihr Erhalten wegen ihrer hervorragenden Schönheit und heimatkundlichen Bedeutung als alter Baum im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung des Landratsamtes Kitzingen – untere Naturschutzbehörde – (§ 5) das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. den Baum zu verletzen sowie Äste oder Zweige zu entfernen,
 2. Gegenstände am Baum zu befestigen,
 3. das Naturdenkmal und die geschützte Umgebung zu verunreinigen,
 4. die Bodenbeschaffenheit durch chemische oder mechanische Maßnahmen in einer das Wachstum des Baumes beeinträchtigenden Weise zu verändern.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals vom Landratsamt Kitzingen als untere Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Kitzingen als untere Naturschutzbehörde erfolgt,

3. die Unterhaltung und Wartung der derzeit bestehenden Leitungen für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Energieversorgung sowie von Telekommunikationslinien. Soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese Arbeiten in Abstimmung mit dem Landratsamt Kitzingen – untere Naturschutzbehörde – und außerdem unter Beachtung der aktuellen DIN-Richtlinien vorzunehmen.

4. Unterhaltungsmaßnahmen an der vorhandenen Straße einschließlich Gehweg im gesetzlich zulässigen Umfang. Soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese Arbeiten in Abstimmung mit dem Landratsamt Kitzingen – untere Naturschutzbehörde – und außerdem unter Beachtung der aktuellen DIN-Richtlinien vorzunehmen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. d. Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals (§ 2), vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Kitzingen als untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung einem Verbot des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen in Kraft.

Kitzingen, 12.02.2016

Bischof
Landrätin

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturdenkmal „Eiche am Schlosspark“ vom 12.02.2016

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000
Ausschnitt aus TK 6127



Naturdenkmal

(Anlage 2)

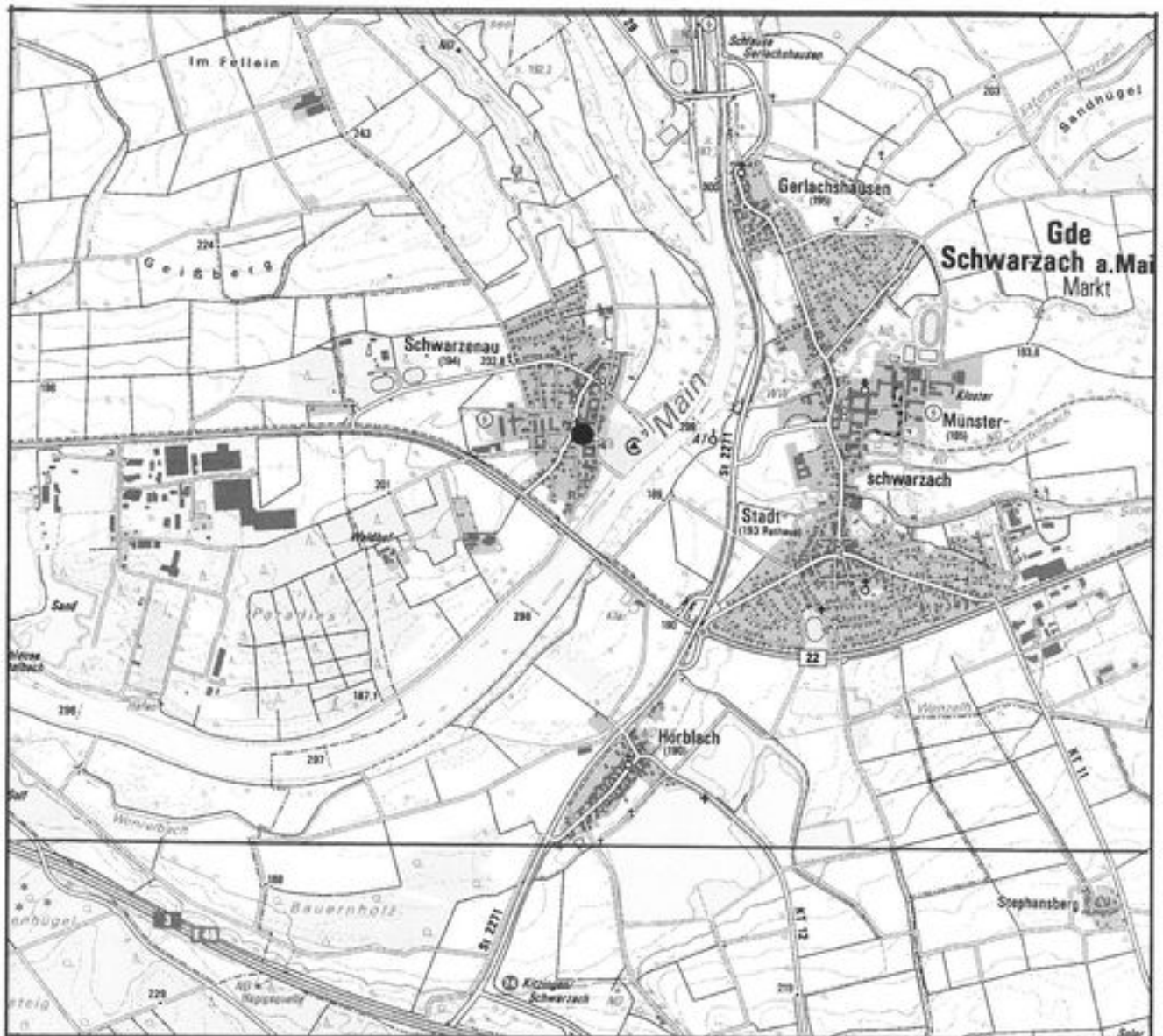
Maßstab 1 : 1.000
Ausschnitt aus NW 080.42



Naturdenkmal

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Anlage 1

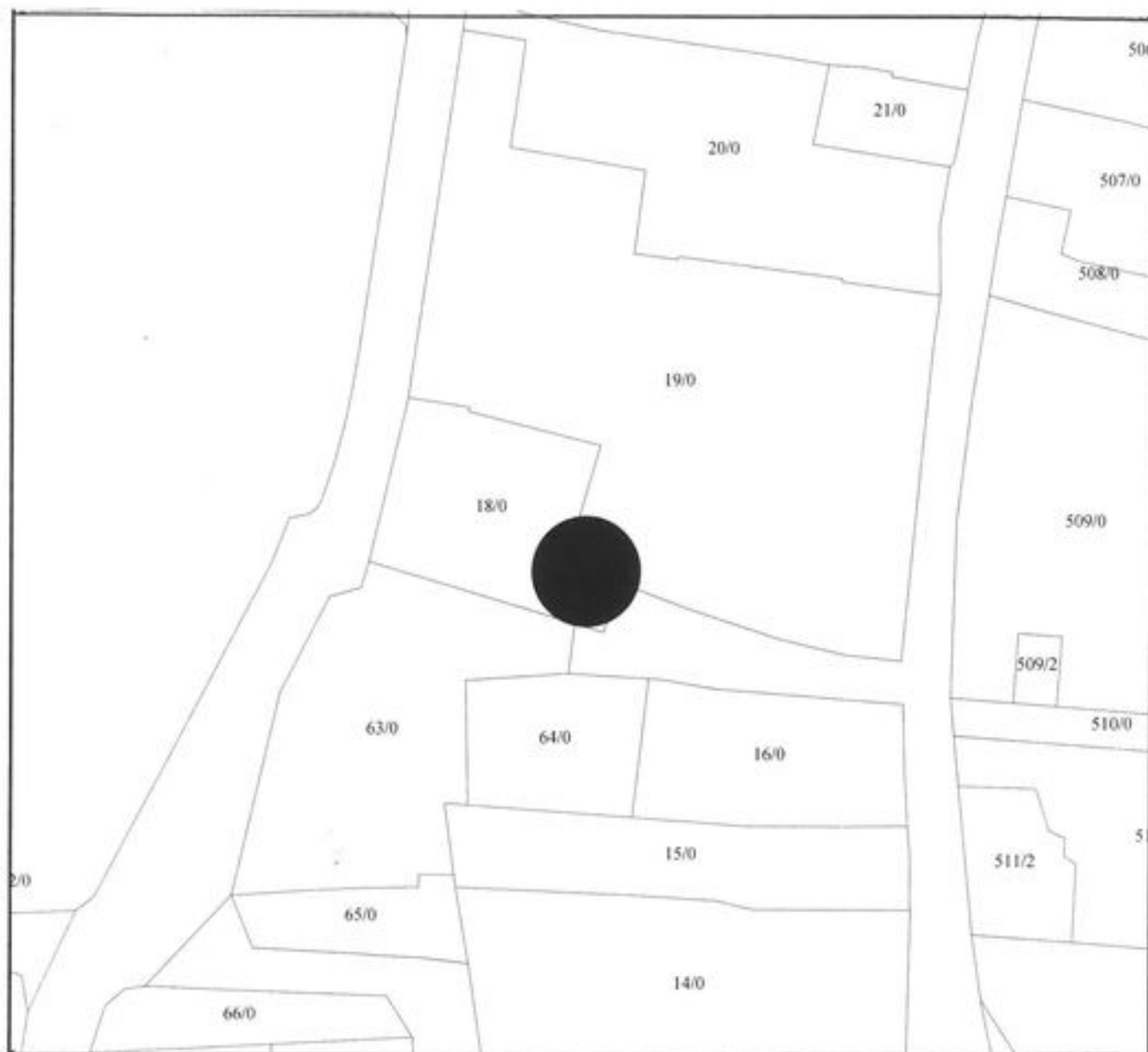


Kitzingen, den 12.02.2016
Landratsamt Kitzingen

Tamara Bischof
Landrätin

Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturdenkmal „Eiche am Schlosspark“ vom 12.02.2016



Kitzingen, den 12.02.2016
Landratsamt Kitzingen

Tamara Bischof
Landrätin

Verordnung über die Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Kitzingen

Aufgrund des Art. 48 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I) und von §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 2, 28 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 2542) und Art. 12 Abs.1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Ziffer 4, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82 ff.) erlässt das Landratsamt Kitzingen als untere Naturschutzbehörde folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Die Verordnung betreffend das Naturdenkmal „Blutbuche“ auf dem Grundstück Fl. Nr. 2061, Gemarkung Kitzingen, Landkreis Kitzingen, vom 2. August 1989 (Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen Nr. 29 S. 207) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen in Kraft.

Kitzingen, 12.02.2016

Bischof
Landrätin

Verordnung über die Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Kitzingen

Aufgrund des Art. 48 Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I) und von §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 2, 28 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 2542) und Art. 12 Abs.1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Ziffer 4, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82 ff.) erläßt das Landratsamt Kitzingen als untere Naturschutzbehörde folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

In der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Kitzingen vom 14.03.1941 (Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen Nr. 28 S. 65) wird gestrichen:

”35 Akazien,
Gemeinde Willanzheim,
Pl.-Nr. 2988,
Eigentümer: Dorfeingang
gegen Tiefenstockheim,”

”41 Kastanienbaum,
Gemeinde Willanzheim,
Pl.-Nr. 2447,
Eigentümer: Gemeinde,
am Einersheimer Weg,“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen in Kraft.

Kitzingen, 12.02.2016

Bischof
Landrätin

62.2.-173/02.2

Verordnung über die Aufhebung von geschützten Landschaftsbestandteilen im Landkreis Kitzingen

Aufgrund des Art. 48 Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I) und von §§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 22 Abs. 2, 29 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) und Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Ziffer 4, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82 ff.) erläßt das Landratsamt Kitzingen als untere Naturschutzbehörde folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung betreffend den geschützten Landschaftsbestandteil „Birnbäum am Herdwegacker“ in der Gemarkung Hüttenheim, Landkreis Kitzingen, vom 12.06.1985 (Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen Nr. 24 S. 155) wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen in Kraft.

Kitzingen, 12.02.2016

Tamara Bischof
Landrätin

62.2-173/09.5

Verordnung zum Schutz des Lebensraumes für den Ortolan in den Flurlagen Ellengeren und Steinberg, Gemarkung Willanzheim, Landkreis Kitzingen

Aufgrund von § 59 Abs. 2 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt das Landratsamt Kitzingen als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Die Verordnung gilt für den Bereich der Flurlagen Ellengeren und Steinberg, Gemarkung Willanzheim. Der Schutzbereich umfasst folgende Grundstücke: Fl. Nrn. 4926 – 4934, 4936 – 4940, 4942, 4945 – 4957, 4959 – 4962 jeweils Gemarkung Willanzheim.
- (2) Die Grenzen des Schutzbereiches ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil der Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist es, Störungen für den im Bestand gefährdeten Ortolan (*Emberiza hortulana*) fernzuhalten und die Flurlagen Ellengeren und Steinberg als Brutgebiet für den Ortolan zu sichern und zu verbessern.

§ 3

Verbote

- (1) In der Zeit vom 15.04. – 15.07. jeden Jahres ist es verboten, das Ortolangebiet nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung zu betreten.
- (2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehören auch:
 1. das Lagern,
 2. das Betreten, um Ton-, Foto-, Film- oder Videoaufnahmen vorzunehmen,
 3. das Reiten,
 4. das Radfahren,
 5. das Ballspielen und ähnliche oder sonstige sportliche Betätigungen,
 6. das Aufsteigen und Landen lassen von Luftfahrzeugen, Flugmodellen und sonstigen Flugkörpern,
 7. das Mitführen von Hunden.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 und 2 gilt nicht für
 1. den Grundstückseigentümer und Bewirtschafter,
 2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit nicht für Grundstücke vertragliche Einzelvereinbarungen im Rahmen staatlicher Förderprogramme (Bayer. Vertragsnaturschutzprogramm, Artenhilfsmaßnahmen für den Ortolan, Kulturlandschaftsprogramm) abgeschlossen sind, aus denen sich bereits ein Betretungsverbot ergibt,
 3. die Sitzgruppe mit Infotafel auf dem Grundstück Fl. Nr. 4945 Gemarkung Willanzheim,

4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
5. die Unterhaltung und Wartung der derzeit bestehenden 110-kV Freileitung einschließlich der drei Masten. Soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese Arbeiten in Abstimmung mit dem Landratsamt Kitzingen – untere Naturschutzbehörde – vorzunehmen.
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 4

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann das Landratsamt Kitzingen unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und Abs. 3 BNatSchG, Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig dem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen in Kraft.

Kitzingen, den 12.02.2016

Tamara Bischof
Landrätin

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über den Schutz des Lebensraumes für den Ortolan vom 12.02.2016

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 6327



Schutzgebiet

(Anlage 2)

Maßstab 1 : 5.000

Ausschnitt aus NW 074-42 und 074-43



Schutzgebiet

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Anlage 1

